

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 37/2017

Veröffentlicht am: 08.06.2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. Nr. 29/2015, S. 510) am 1. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Quantitative Accounting and Finance“
mit dem Abschluss
„Master of Science (M.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 1. Februar 2017**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Quantitative Accounting and Finance“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang „Quantitative Accounting and Finance“ qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, anspruchsvolle Aufgaben als Fach- oder Führungskraft in öffentlichen Institutionen, Forschungseinrichtungen oder der privaten Wirtschaft zu übernehmen und dort im Bereich Accounting and Finance zu arbeiten. Der Studienabschluss eröffnet die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Promotion weiterzuqualifizieren. Denkbare Aufgabengebiete in der Praxis liegen beispielsweise im Bereich Bankenregulierung oder Unternehmensbewertung.

Um Absolventinnen und Absolventen zur selbstverantwortlichen Lösung komplexer Problemstellungen zu befähigen, werden neben dem notwendigen Fachwissen auch Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt. Dabei kommt der Verbindung ökonomischer und mathematischer Zugänge eine entscheidende Bedeutung zu. Vor allem die Kombination von Accounting und Mathematik ist fast einzigartig in der akademischen Landschaft in Deutschland und verschafft deswegen Absolventinnen und Absolventen einen ausgeprägten Wettbewerbsvorteil am Arbeitsmarkt. Den Anforderungen der zunehmenden Internationalität von Berufspraxis und Wissenschaft wird durch international ausgerichtete Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache Rechnung getragen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder aus technisch/mathematischen Studiengängen bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens einer Gesamtnote von 3,0. In dem vorausgesetzten qualifizierenden Studiengang müssen mindestens 60 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen absolviert worden sein. Darunter müssen Kompetenzen in quantitativen Modulen, die nicht in den Bereich der Methoden fallen, in Höhe von mindestens 24 Leistungspunkten aus dem Bereich Controlling, Entscheidungstheorie, Investition und Finanzierung, Makroökonomie, Mikroökonomie, Rechnungslegung nachgewiesen werden. Außerdem müssen Kompetenzen in Höhe von mindestens 18 Leistungspunkten in Methoden durch Module im Bereich Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder Empirische Wirtschaftsforschung vorliegen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09.) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Quantitative Accounting and Finance“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Accounting and Finance, Basisbereich Mathematik Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik, Basisbereich Mathematik Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik, Basisbereich Mathematik Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik, Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften, Freier Wahlpflichtbereich Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik, Freier Wahlpflichtbereich Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik, Freier Wahlpflichtbereich Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik, Vertiefungsbereich und Abschlussbereich „Masterarbeit“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind.

Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Leistungs- punkte	Erläuterung
<i>Basisbereich Accounting and Finance</i>		24	
Advanced Management Accounting I: Value-based Management gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Dynamische Optimierung gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
<i>Basisbereich Mathematik Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik</i>		36	
Elementare Stochastik gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	9	
Grundlagen der Analysis gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	9	
Grundlagen der linearen Algebra gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	9	
Optimierung gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	1 aus 2
Grundlagen der Höheren Mathematik gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	
<i>Basisbereich Mathematik Variante gewisse Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik</i>		36	
Elementare Stochastik gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	9	
Maß- und Integrationstheorie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Wahrscheinlichkeitstheorie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	9	
Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	3	1 aus 2
Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	3	

Optimierung gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	1 aus 2
Grundlagen der Höheren Mathematik gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	
Basisbereich Mathematik Variante hohe Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik		36	
Wahrscheinlichkeitstheorie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	9	
Vertiefungsmodule aus dem Gebiet „Stochastik“ gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	0-27	
Aufbau- und Vertiefungsmodule aus dem Gebiet „Optimierung“ gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	0-27	
Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften		12	
Es wird empfohlen, innerhalb der thematischen Blöcke zu wählen.			
– Block: Accounting and Finance			
• Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making under Uncertainty gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Behavioral Finance gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Rechnungslegung II: Bewertung & Governance gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Selected Problems in Banking and Finance/Banking gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Unternehmensbesteuerung I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Unternehmensbesteuerung II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
– Block: Empirische Methoden			
• Empirical Economics gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Mikroökometrie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Ökonometrie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Quantitative Methods in Empirical Finance gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden c gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Zeitreihen-Ökonometrie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
– Block: Economics and Institutions			
• Macroeconomic Policy gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Monetary Economics gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Theoretical Economics gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
• Theoretical Institutional Economics gemäß Anlage 3	WP	6	

Importmodulliste			
<ul style="list-style-type: none"> • Evolutionäre Spieltheorie gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	
Freier Wahlpflichtbereich Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik		12	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht gewählte Module aus den Aufbaumodulen Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6/12	
<ul style="list-style-type: none"> • Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Case Study gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	*
<ul style="list-style-type: none"> • Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Präsentation gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht gewähltes Basismodul Mathematik gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	9	können nur in Kombination gewählt werden; zwei Seminare Mathematik im Freien Wahlpflichtbereich sind ausgeschlossen
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	3	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	3	
<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum zur Stochastik gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	
Freier Wahlpflichtbereich Variante gewisse Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik		12	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht gewählte Module aus den Aufbaumodulen Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6/12	
<ul style="list-style-type: none"> • Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Case Study gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	*
<ul style="list-style-type: none"> • Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Präsentation gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Höheren Mathematik gemäß Anlage 3 Importmodulliste soweit nicht im Basisbereich Mathematik gewählt 	WP	9	
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungsmodul aus dem Gebiet „Stochastik“ gemäß Anlage 3 Importmodulliste soweit nicht im Basisbereich Mathematik gewählt 	WP	0-12	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Vertiefungsmodul aus dem Gebiet „Optimierung“ gemäß Anlage 3 Importmodulliste soweit nicht im Basisbereich Mathematik gewählt 	WP	0-12	
Freier Wahlpflichtbereich Variante hohe Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik		12	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht gewählte Module aus den Aufbaumodulen Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6/12	
<ul style="list-style-type: none"> • Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Case Study gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	*
<ul style="list-style-type: none"> • Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Präsentation gemäß Anlage 3 Importmodulliste 	WP	6	
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungsmodul aus dem Gebiet „Stochastik“ ge- 	WP	0-12	

mäß Anlage 3 Importmodulliste soweit nicht im Basisbereich Mathematik gewählt			
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Vertiefungsmodul aus dem Gebiet „Optimierung“ gemäß Anlage 3 Importmodulliste soweit nicht im Basisbereich Mathematik gewählt 	WP	0-12	
Vertiefungsbereich		6	
Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Hausarbeit gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6*	1 aus 6
Seminar Advanced Management Accounting gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Seminar Empirical Finance gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Seminar Finanzierung und Banken gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Seminar Statistik gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Abschlussbereich		30	
Masterarbeit			
Summe		120	

* Das Modul „Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Hausarbeit“ ist nur in Verbindung mit den anderen beiden Modulen des Graduate (Research) Project („Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Case Study“ und „Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Präsentation“) und alternativ zum Seminar wählbar.

(3) Der Basisbereich Accounting and Finance vermittelt grundlegende Kenntnisse im Bereich Accounting and Finance.

(4) Der Basisbereich Mathematik Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik vermittelt grundlegende Kompetenzen aus dem Feld Elementare Stochastik, Analysis und Lineare Algebra. Auf diesen Kompetenzen baut der Freie Wahlpflichtbereichs Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik auf.

(5) Der Basisbereich Mathematik Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik vermittelt Kompetenzen im Bereich (fortgeschrittene) Stochastik, auf denen die Module des Freien Wahlpflichtbereichs Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik aufbauen.

(6) Der Basisbereich Mathematik Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik vermittelt Kompetenzen im Bereich fortgeschrittener Stochastik oder Optimierung. Diese Kompetenzen werden im Freien Wahlpflichtbereichs Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik weiter vertieft.

(7) Der Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften bietet vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, die die Grundkenntnisse im Feld Accounting and Finance gezielt erweitern.

(8) Der Freie Wahlpflichtbereich Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik erlaubt es generell, individuelle Schwerpunkte entweder in den Wirtschaftswissenschaften oder der Mathematik zu setzen. Im Feld der Wirtschaftswissenschaften werden vertiefte Kompetenz im Bereich Accounting and Finance vermittelt. Das Feld Mathematik verschafft Kompetenzen in fortgeschrittenen Themen der Stochastik und Optimierung.

(9) Der Freie Wahlpflichtbereich Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik erlaubt es generell, individuelle Schwerpunkte entweder in den Wirtschaftswissenschaften oder der Mathematik zu setzen. Im Feld der Wirtschaftswissenschaften werden vertiefte Kompetenz im Bereich Accounting and Finance vermittelt. Das Feld Mathematik verschafft Kompetenzen in weit fortgeschrittenen Themen der Stochastik und Optimierung.

(10) Der Freie Wahlpflichtbereich Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik erlaubt es generell, individuelle Schwerpunkte entweder in den Wirtschaftswissenschaften oder der Mathematik zu setzen. Im Feld der Wirtschaftswissenschaften werden vertiefte Kompetenz im Bereich Accounting and Finance vermittelt. Das Feld Mathematik verschafft Kompetenzen in Spezialthemen der Stochastik und Optimierung.

(11) Der Vertiefungsbereich bereitet gezielt auf das Schreiben der Masterarbeit vor.

(12) Im Abschlussbereich, der Masterarbeit, sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Accounting and Finance selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(13) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(14) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(15) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/master-QAF>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(16) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Quantitative Accounting and Finance“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Quantitative Accounting and Finance“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Quantitative Accounting and Finance“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 15 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise

rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“

aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form der Masterarbeit

- (2) Weitere Prüfungsformen sind keine
- (3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Accounting and Finance selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene mathematische und ökonomische Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf Fragestellungen aus dem Bereich Accounting and Finance anwendet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module der Studienbereiche

- Basisbereich Accounting and Finance,
- Basisbereich Mathematik Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik oder Basisbereich Mathematik Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik oder Basisbereich Mathematik Variante mit hohen Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik
- Vertiefungsbereich erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein,

dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prü-

fung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Marburg, den 24.05.2017

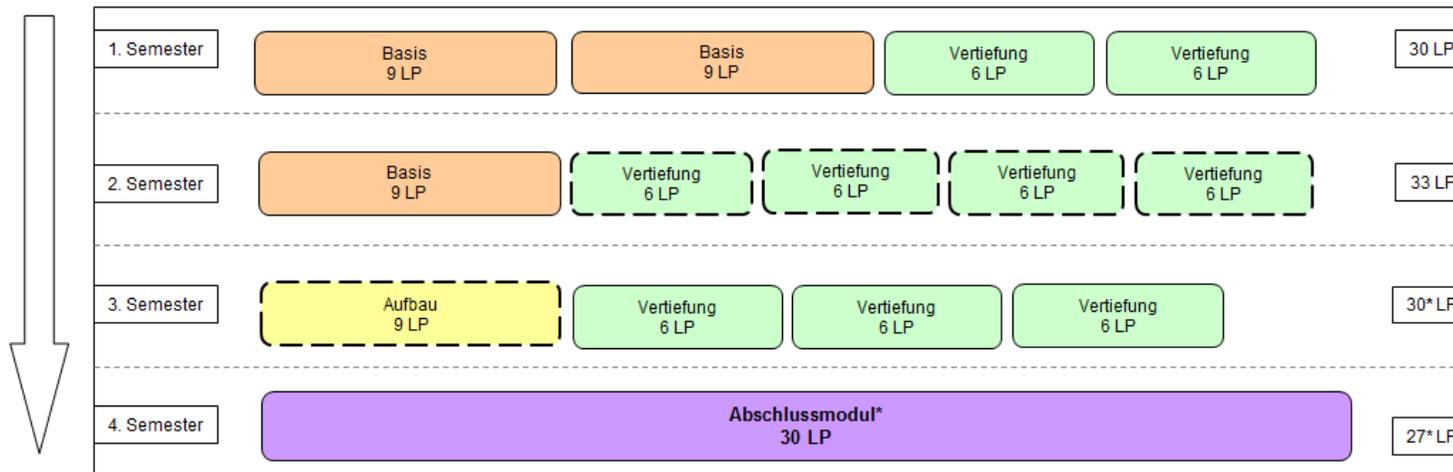
gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte
Dekanin des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 09.06.2017

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufspl
 Master Quantitative Accounting and Finance: Beginn zum **Wintersemester**



* Das Abschlussmodul sollte zum Ende des 3. Semesters begonnen werden.

Detaillierte Studienverlaufspläne werden hier zur Verfügung gestellt: <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/master-QAF>

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule:				
Wahlpflichtmodule:				

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Titel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	30	PF	Ab-schluss	Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbe- reich des Accounting and Finance selbst- ständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene mathemati- sche und ökonomische Wissen in Ver- bindung mit wissenschaftlichen Methoden auf Fragestellungen aus dem Bereich Accounting and Finance anwendet.	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt vo- raus, dass die Module der Studienbereiche – Basisbereich Accounting and Finance, – Basisbereich Mathematik Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik oder Basisbereich Mathematik Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathema- tik/Stochastik oder Basisbereich Mathematik Variante mit hohen Vorkenntnisse in Mathema- tik/Stochastik – Vertiefungsbereich erfolgreich absolviert sind.	Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Basisbereich Accounting and Finance (24 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Dynamische Optimierung	6
	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
Verwendbar für Studienbereich	Basisbereich Mathematik Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik (36 LP)	
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Data Science)	Grundlagen der Höheren Mathematik	9
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Informatik)	Grundlagen der linearen Algebra	9
	Grundlagen der Analysis	9
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Elementare Stochastik	9
	Optimierung	9
Verwendbar für Studienbereich	Basisbereich Mathematik Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik (36 LP)	
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Data Science)	Grundlagen der Höheren Mathematik	9**
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Mathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik <ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend 	3*
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend 	3*
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung <ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*

Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Elementare Stochastik	9
	Maß- und Integrationstheorie	6
	Optimierung	9**
Mathematik und Informatik (Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Wahrscheinlichkeitstheorie	9
Verwendbar für Studienbereich	Basisbereich Mathematik Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik (36 LP)	
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Mathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend 	3*
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend 	3*
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik** <ul style="list-style-type: none"> • Finanzmathematik I 	6
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung** <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Aufbaumodul Optimierung 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Aufbaumodul Optimierung 	6
Mathematik und Informatik (Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Wahrscheinlichkeitstheorie	9**
	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik <ul style="list-style-type: none"> • Extremwerttheorie 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzmathematik II 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Vertiefungsmodul Stochastik 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Vertiefungsmodul Stochastik 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Statistik 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitatives Risikomanagement 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Stochastische Prozesse 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Stochastische Analysis 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitreihenanalyse 	6
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung <ul style="list-style-type: none"> • Großes Vertiefungsmodul Optimierung 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Vertiefungsmodul Optimierung 	6
Verwendbar für Studienbereich	Aufbaumodule Wirtschaftswissenschaften (12 LP) Freier Wahlpflichtbereich Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik (12 LP) Freier Wahlpflichtbereich Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik (12 LP) Freier Wahlpflichtbereich Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik (12 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Block: Accounting and Finance <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making under Uncertainty 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Behavioral Finance 	6

	<ul style="list-style-type: none"> Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Rechnungslegung II: Bewertung & Governance 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragen 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Selected Problems in Banking and Finance/Banking 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmensbesteuerung I 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmensbesteuerung II 	6
	Block: Empirische Methoden	
	<ul style="list-style-type: none"> Mikroökonomie 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Ökonometrie 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Quantitative Methods in Empirical Finance 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden c 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Zeitreihen-Ökonometrie 	6
	Block: Economics and Institutions	
	<ul style="list-style-type: none"> Evolutionäre Spieltheorie 	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Block: Empirische Methoden	
	<ul style="list-style-type: none"> Empirical Economics 	6
	Block: Economics and Institutions	
	<ul style="list-style-type: none"> Macroeconomic Policy 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Monetary Economics 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Theoretical Economics 	6
	<ul style="list-style-type: none"> Theoretical Institutional Economics 	6
Verwendbar für Studienbereich	Freier Wahlpflichtbereich Variante ohne Vorkenntnisse in Mathematik/Stochastik (12 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Case Study	6***
	Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Präsentation	6***
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Data Science)	Grundlagen der Höheren Mathematik	9
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Mathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik	
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend 	3*
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*
	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik	
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend 	3*
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Praktikum zur Stochastik	6
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung	
	<ul style="list-style-type: none"> Optimierung 	9
	<ul style="list-style-type: none"> Großes Aufbaumodul Optimierung 	9

	<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Aufbaumodul Optimierung 	6
Mathematik und Informatik (Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Vertiefungsmodul Optimierung • Kleines Vertiefungsmodul Optimierung 	9 6
Verwendbar für Studienbereich	Freier Wahlpflichtbereich Variante mit gewissen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik (12 LP)	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Case Study	6 ^{***}
	Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Präsentation	6 ^{***}
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Data Science)	Grundlagen der Höheren Mathematik	9 ^{**}
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Mathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik	3 [*]
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3 [*]
	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik	3 [*]
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik ^{**}	
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzmathematik I 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum zur Stochastik 	6
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung ^{**}	
	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung • Großes Aufbaumodul Optimierung • Kleines Aufbaumodul Optimierung 	9 9 6
Mathematik und Informatik (Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik	
	<ul style="list-style-type: none"> • Extremwerttheorie 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzmathematik II 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Vertiefungsmodul Stochastik 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Vertiefungsmodul Stochastik 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Statistik 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitatives Risikomanagement 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Stochastische Analysis 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Stochastische Prozesse 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitreihenanalyse 	6
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung	
<ul style="list-style-type: none"> • Großes Vertiefungsmodul Optimierung • Kleines Vertiefungsmodul Optimierung 	9 6	
Verwendbar für Studienbereich	Freier Wahlpflichtbereich Variante mit hohen Vorkenntnissen in Mathematik/Stochastik (12 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Case Study	6 ^{***}
	Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Präsentation	6 ^{***}
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Mathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik	3 [*]
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend • Ausgewählte Themen der Mathematik B 	3 [*]

	(„Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Stochastik stammend	
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik A („Proseminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Themen der Mathematik B („Seminar“) sofern thematisch aus dem Bereich Optimierung stammend 	3*
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik** <ul style="list-style-type: none"> • Finanzmathematik I 	6
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung** <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Aufbaumodul Optimierung 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Aufbaumodul Optimierung 	6
Mathematik und Informatik (Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik)	Vertiefung aus dem Gebiet Stochastik <ul style="list-style-type: none"> • Extremwerttheorie 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzmathematik II 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Großes Vertiefungsmodul Stochastik 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Vertiefungsmodul Stochastik 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Statistik 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitatives Risikomanagement 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Stochastische Analysis 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Stochastische Prozesse 	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitreihenanalyse 	6
	Vertiefung aus dem Gebiet Optimierung <ul style="list-style-type: none"> • Großes Vertiefungsmodul Optimierung • Kleines Vertiefungsmodul Optimierung 	9 6
Verwendbar für Studienbereich	Vertiefungsbereich (6 LP)	
	Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Hausarbeit	6***
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Empirical Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
	Seminar Statistik	6

* Es kann nur eines der beiden Seminare gewählt werden.

** Es sind nur Module wählbar, die nicht bereits im Bachelor erfolgreich absolviert worden sind.

*** Können nur gemeinsam und zusammen mit „Graduate (Research) Project Accounting and Finance: Hausarbeit“ gewählt werden.